

Häufig gestellte Fragen / FAQ zur Lehrkräfte-Wechselprüfung I mit dem Ziel des Lehramts an Realschulen plus für Lehrkräfte mit den folgenden Lehrbefähigungen:

- **für das Lehramt an Grundschulen oder Förderschulen**
- **für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (ohne vorhergehenden Einsatz an einer RS plus oder an einer IGS im vorgeschriebenen Umfang)**

Wo kann ich mich für die Wechselprüfung I anmelden?

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich beim Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55131 Mainz auf dem Dienstweg (Dienststelle und Schulbehörde). Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (s. Formblätter) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis, dass Sie als beamtete Lehrkraft im Dienste des Landes Rheinland-Pfalz stehen, durch Vorlage einer Fotokopie Ihrer Ernennungsurkunde .
- Amtlich beglaubigte Fotokopie Ihrer Zeugnisse über die Prüfungen - Erste Staatsprüfung, Zweite Staatsprüfung sowie Zeugnisse über sonstige Lehrerprüfungen, aus denen Ihre Unterrichtsbefähigung hervorgeht oder Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte.
- Nachweise über Art und Umfang Ihrer Vorbereitung auf die Prüfung unter Angabe des Umfangs sowie der Gegenstände eines etwa durchgeführten Selbststudiums; um eine zusammenfassende Aufstellung wird gebeten.
- Ggf. Nachweise (im Original oder amtlich beglaubigte Kopien), dass Sie mit Erfolg an praktischen Ausbildungsveranstaltungen in dem gewählten Fach teilgenommen haben.
- Erklärung (s. Formulare) ob, wann und wo Sie bereits früher versucht haben, die Prüfung abzulegen
- Eigenhändig unterschriebener Lebenslauf sowie ein Lichtbild aus neuester Zeit mit Unterschrift .

Muss ich die fehlenden Studieninhalte in meinen Fächern an der Universität nachholen?

Nein, die Prüfungsvorbereitung kann auch teilweise im Selbststudium erbracht werden. Allerdings soll die Vorbereitung mit den zu Prüferinnen und Prüfern berufenen Hochschullehrkräften abgestimmt werden (z. B. unter Angabe einer Literaturliste). Der Besuch von Lehrveranstaltungen bei den Prüferinnen und Prüfern ist allerdings - zumindest vereinzelt - zu empfehlen.

Können auch Lehrerfortbildungsveranstaltungen auf die Vorbereitung angerechnet werden?

Grundsätzlich ja, dies wird im Einzelfall geprüft.

Kann die wissenschaftliche Prüfungsarbeit aus meinem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen / meine Masterarbeit für das Lehramt an Grundschulen als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden?

Eine Arbeit aus dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann anerkannt werden, wenn kein bildungswissenschaftliches oder erziehungswissenschaftliches Thema bearbeitet wurde und sie nicht älter als 10 Jahre ist. Ausschlaggebend sind das Zeugnisdatum und das Datum der Antragstellung für die Wechselprüfung.

Da für das Lehramt an Grundschulen stets eine Masterarbeit in Grundschulbildung gefertigt wurde, ist eine Anerkennung nicht möglich.

Gibt es ein "Verfallsdatum" für anerkennungswürdige Prüfungsleistungen, z.B. Dissertation oder Diplomarbeit?

Ja, 10 Jahre. Die Anerkennung wird im Einvernehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer getroffen, wobei aktuelle Wissenschaftsstandards zur Anwendung kommen.

Gibt es ein "Verfallsdatum" für anerkennungswürdige Prüfungsleistungen, z.B. Dissertation oder Diplomarbeit?

Ja, 10 Jahre. Die Anerkennung wird im Einvernehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer getroffen, wobei aktuelle Wissenschaftsstandards zur Anwendung kommen.

Werde ich für die Prüfungsvorbereitung beurlaubt?

Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt neben dem Dienst, daher besteht kein Anspruch auf Beurlaubung. Im Einzelfall muss von der Lehrkraft ggf. mit Schulleitung und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Freistellung für Prüfungsteile geklärt werden.

Kann ich die praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in den Fächern) auch an meiner Schule absolvieren?

Ja, wenn Sie an einer Integrierten Gesamtschule oder an einer Realschule plus tätig sind. Bei einer Tätigkeit an einer Realschule plus im Verbund mit einer Grundschule kann der Prüfungsunterricht nur in den Klassenstufen 5 bis 10 erfolgen.

Werde ich nach Bestehen der Prüfung automatisch auf eine Planstelle für das Lehramt an Realschulen plus versetzt und befördert?

Aus dem **Bestehen** der Prüfung ergibt sich **kein Anspruch auf eine Planstelle für das Lehramt an Realschulen plus**. Es sind jedoch die Voraussetzungen erfüllt, sich bei der ADD Trier auf eine entsprechende Planstelle zu bewerben.

Muss die Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgelegt werden?

Die Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung abzuschließen; wenn keine Hausarbeit verfasst werden muss, innerhalb von 18 Monaten. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dienstliche Belastungen begründen keine Verlängerung der 2-Jahres-Frist. Bei einer Wiederholung der Wechselprüfung bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung beginnt und nach welcher Dauer sie abgeschlossen sein muss.

Welche Prüfungsfächer für das Lehramt an Realschulen plus entsprechen dem Hauptschulfach Wirtschafts- und Arbeitslehre?

WAL/Technik/Techn. Werken:

Wirtschaft und Arbeit - Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung

WAL/Haushalt:

Wirtschaft und Arbeit - Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung

Welchem Prüfungsfach für das Lehramt an Realschulen plus entspricht das Förderschulfach Wirtschafts- und Arbeitslehre ohne Schwerpunkt?

Es kann eine Prüfung in einem der drei Schwerpunkte des Fachs ‚Wirtschaft und Arbeit‘ ausgewählt werden. In diesem Falle bedarf es intensiver Prüfungsvorbereitungen auf die Vertiefungen des Fachs im gewählten Schwerpunkt, da die vorliegende Ausbildung nur auf basalen wissenschaftlichen Qualifikationen in den ersten beiden Studienjahren beruht.